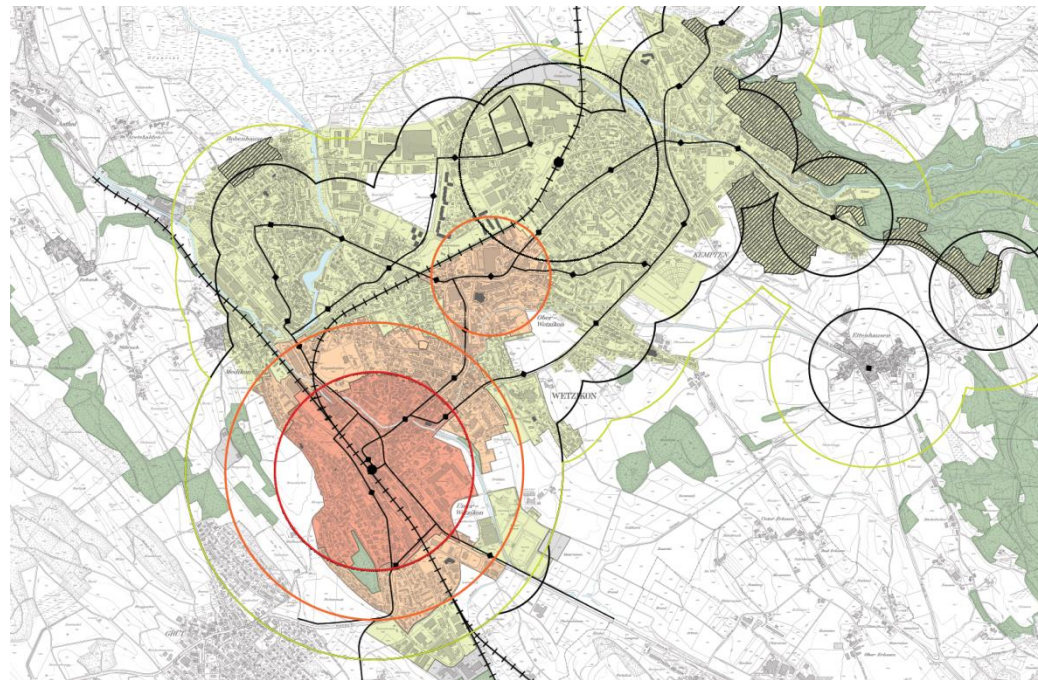


8.2.3 Stadt Wetzikon

<i>Fokusthema</i>	<input type="checkbox"/> Parkplatzerstellungspflicht <input checked="" type="checkbox"/> Räumliche Differenzierung <input type="checkbox"/> Mehrfachnutzung <input type="checkbox"/> Zentrale Parkierungsanlagen
<i>Gemeinde</i>	Stadt Wetzikon, Kanton Zürich
<i>Kontext</i>	<p>Die Stadt Wetzikon liegt im Zürcher Oberland und zählt 24'000 Bewohnende (2018) und 14'000 Beschäftigte (2016). Wetzikon ist eine Agglomerationskerngemeinde (Nebenkern) und liegt an der Bahnlinie Rapperswil-Zürich. Dadurch bestehen S-Bahn-Verbindungen in beide Städte. Ergänzt wird das ÖV-Angebot durch Buslinien, welche das Stadtgebiet und die umliegenden Gemeinden erschliessen.</p> <p>Wetzikon hat keine direkte Anbindung an die Autobahn, ist jedoch durch mehrere Hauptstrassen erschlossen.</p>
<i>Beschreibung</i>	<p>Die Parkplatzverordnung der Stadt Wetzikon gibt für die räumliche Differenzierung der Parkplatzerstellungsvorgaben ein dynamisches System vor, in dem die Vorgaben sowohl von Bauherrschaften wie auch von der Stadt selbst jederzeit auf die aktuelle ÖV-Erschliessungssituation ausgerichtet werden können:</p> <p>Die Parkplatzerstellungsvorgaben pro Nutzung sind als Grenzbedarf definiert, d.h. sie entsprechen dem erwarteten Parkplatzbedarf bei nicht vorhandener ÖV-Erschliessung.</p> <p>Sowohl für Bewohner-, Beschäftigten- wie auch Besucher-Parkplätze werden – in unterschiedlichem Ausmass – minimale bis maximale Reduktionsfaktoren vorgegeben. Diese variieren je nach ÖV-Güteklasse, wobei in die vier Stufen «Klasse A» – «Klasse B» – «Klasse C/D» – «keine Klasse» eingeteilt wird.</p> <p>Bauherrschaften haben die Möglichkeit, die ÖV-Güteklasse für ihr Areal zum Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahrens nach einer Wegleitung des Kantons Zürich selbst zu berechnen. Wahlweise können sie aber auch auf ein «vereinfachtes Verfahren» zurückgreifen, d.h. sie können die Güteklasse für ihr Areal aus einem Situationsplan im Anhang der Parkplatzverordnung entnehmen.</p> <p>In der Parkplatzverordnung ist explizit festgehalten, dass der Situationsplan durch die Legislative der Stadt Wetzikon periodisch an veränderte Gegebenheiten der ÖV-Erschliessung angepasst und mit Rechtsmittelinweis publiziert werden kann.</p>

Abbildung: Situationsplan mit ÖV-Güteklassen und darauf basierenden Reduktionsfaktoren im Anhang der Parkplatzverordnung der Stadt Wetzikon, S. 12.



Güteklasse / Reduktion des Grenzbedarfs

	Bauzone	Bewohner	Beschäftigte	Besucher / Kunden
Güteklasse A		min. 40 % max. 80 %	min. 20 % max. 60 %	min. 30 % max. 70 %
Güteklasse B		min. 55 % max. 100 %	min. 30 % max. 80 %	min. 45 % max. 90 %
Güteklasse C / D		min. 70 % max. 110 %	min. 45 % max. 90 %	min. 50 % max. 100 %
		Keine Reduktion, unbeschränkt (W1.3A / W1.3B)		
Keine Güteklasse		min. 100 % max. 120 %	min. 90 % max. 110 %	min. 90 % max. 110 %

Erfahrungen

Gemäss der kantonalen «Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen» erfolgt die gebietsweise Ermittlung der Qualität der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr aufgrund der Bedienungsqualität der Haltestelle (Haltestellenkategorie) und der Erreichbarkeit der Haltestelle (Fusswegdistanz zur Haltestelle). Dabei gilt als Kursintervall der durchschnittliche Abstand zwischen den Ankünften bzw. Abfahrten (pro Linie jeweils in der Hauptlastrichtung) aller Verkehrsmittel einer Qualitätsgruppe.

In der Wetziker Parkplatzverordnung wurden zur Vereinfachung die ÖV-Güteklassen und Reduktionsgebiete im Sinne der kantonalen Wegleitung in einem Situationsplan dargestellt. Für einzelne Nutzungen mit spezifischen Hauptlastrichtungen ergeben sich jedoch vom Situationsplan abweichende Resultate. Mit der in der Parkplatzverordnung vorgesehenen Möglichkeit, die ÖV-Erschliessungsqualität für ein Bauprojekt selbst zu berechnen, gibt die Stadt Wetzikon Bauherrschaften die Möglichkeit, ihren Parkplatzbestand auf den tatsächlichen Bedarf solcher Nutzungen abzustimmen, ohne sich dafür auf Ausnahmetitel o.ä. berufen zu müssen.

Bei der grossen Mehrheit der Bauprojekte besteht allerdings seitens der Bauherrschaften kein Bedürfnis nach einer areal- bzw. nutzungsspezifischen Herleitung der ÖV-Erschliessungsqualität. Entsprechend wurde in den zwei Jahren seit Einführung der Parkplatzverordnung Wetzikon in sämtlichen Baugesuchen das vereinfachte Verfahren angewendet.

Referenz

Parkplatzverordnung der Stadt Wetzikon vom 28. September 2017, Art. 5